SwissLife

Newsletter *Oktober 2021*

Das stufenlose IV-Rentensystem – Anpassungsbedarf bei Pensionskassen?

Unter dem Titel «Weiterentwicklung der IV» soll per 1. Januar 2022 die Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung in Kraft treten. Das Parlament hat hierzu die Gesetzesrevision am 19. Juni 2020 angenommen und es wird erwartet, dass der Bundesrat die entsprechenden Verordnungen im Verlaufe des Herbstes 2021 verabschieden wird.

Die Invalidenversicherung (IV) wurde in den vergangenen Jahren mehrmals revidiert. Seither wurden verschiedene parlamentarische Vorstösse zur Lancierung neuer Revisionen eingereicht. Mittlerweile zeigen die Ergebnisse der Evaluationen der vierten, fünften und sechsten Revision (erstes Massnahmenpaket - IV-Revision 6a), dass die IV mit der Stärkung der Eingliederung und den Rückgängen bei Neurenten und beim Rentenbestand auf dem richtigen Weg ist. Der Rentenbestand ist rascher gesunken als erwartet, obwohl bei den Wiedereingliederungen von Rentenbezügerinnen und -bezügern gemäss der IV-Revision 6a die gesetzten Ziele nicht erreicht werden konnten. Bei zwei bedeutenden Gruppen, den jungen Erwachsenen und den Personen mit psychischen Beeinträchtigungen, brachten die letzten IV-Revisionen nicht den erwarteten Erfolg.

Die Hauptstossrichtung der Revision 2022

Zur Erreichung des Ziels der Weiterentwicklung der IV wurden drei Zielgruppen definiert. Für jede Zielgruppe sollen spezifische Verbesserungsmassnahmen umgesetzt werden (Auszug):

- Kinder mit Geburtsgebrechen: Verstärkung der Steuerung und Fallführung bei medizinischen Massnahmen sowie Aktualisierung der Geburtsgebrechenliste;
- Jugendliche: Ausweitung der Früherfassung und der Integrationsmassnahmen auf Jugendliche, Ausrichtung der erstmaligen beruflichen Ausbildung auf den ersten Arbeitsmarkt, Erweiterung der medizinischen Eingliederungsmassnahmen, Ausbau der Beratung und Begleitung;
- · Psychisch erkrankte Versicherte: Ausbau der Beratung

und Begleitung, Ausweitung der Früherfassung, Flexibilisierung der Integrationsmassnahmen.

Neben den spezifischen Massnahmen in Bezug auf die drei Zielgruppen sind unter anderem die folgenden Neuerungen vorgesehen: Verstärkung der Zusammenarbeit mit Arbeitgebern sowie behandelnden Ärztinnen und Ärzten, Verlängerung des Schutzes der Versicherten im Fall von Arbeitslosigkeit nach einer Rentenrevision, Einführung eines stufenlosen Rentensystems.

Die Sanierung der IV ist gemäss bundesrätlicher Botschaft auf Kurs; zusätzliche Sparmassnahmen seien nicht erforderlich. Dementsprechend sollen die finanziellen Auswirkungen der Revision insgesamt kostenneutral ausfallen.

Wichtiger Nebenaspekt der Revision – das stufenlose Rentensystem

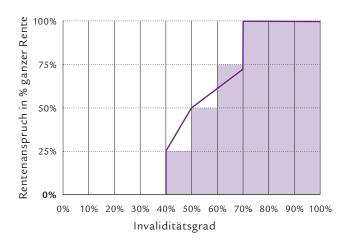
Aktuell erhält eine Person ab einem IV-Grad von 40% eine Viertelsrente, ab 50% eine halbe Rente, ab 60% eine Dreiviertelsrente und ab 70% eine ganze Rente. Das Gesamteinkommen von IV-Rentnerinnen und -Rentnern steigt bei zunehmendem Erwerbseinkommen nicht stetig an, sondern reduziert sich über die Schwellenwerte eines IV-Grads von 70%, 60%, 50% und 40% jeweils um 25 Prozentpunkte (zum Beispiel Dreiviertelsrente statt ganzer Rente, wenn der IV-Grad von 70% auf 69% sinkt). Somit haben Versicherte keinen finanziellen Anreiz, ihre Restarbeitsfähigkeit möglichst vollständig auszuschöpfen. Die geltenden Rentenstufen sollen durch ein stufenloses Rentensystem ersetzt werden, womit die folgenden drei Ziele verfolgt werden:

- Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder die Erhöhung des Arbeitspensums soll mit finanziellen Anreizen gefördert werden. Das Rentensystem soll deshalb so angepasst werden, dass das Gesamteinkommen aus Rente und Erwerbseinkommen bei steigendem Erwerbseinkommen stetig zunimmt.
- Die so geförderte Partizipation am Arbeitsmarkt und die damit verbundene regelmässige Tagesstruktur kann gerade bei Personen mit psychischen Einschränkungen zur Stabilisierung der Gesundheit beitragen.
- So weit möglich, soll ein bestimmter IV-Grad einen entsprechenden Anteil einer ganzen Rente zur Folge haben, was für die Versicherten einen realitätsnäheren, nachvollziehbareren und gerechteren Rentenanspruch ergibt.

- Die Bemessung des Invaliditätsgrades bleibt grundsätzlich unverändert.
- Die Eintrittsschwelle mit einem IV-Grad von mindestens 40% bleibt unverändert, damit bei tiefen Beeinträchtigungen der Anreiz zu einer Eingliederungsmassnahme bestehen bleibt.
- Der IV-Grad soll grundsätzlich mit dem Rentenanspruch übereinstimmen, wodurch Schwelleneffekte eliminiert werden.

Bei einem Invaliditätsgrad ab 70% besteht weiterhin der Anspruch auf eine ganze Rente. Bei einem Invaliditätsgrad von 50% bis 69% entspricht der prozentuale Anteil neu dem Invaliditätsgrad. Bei einem Invaliditätsgrad von 40% entspricht die Höhe weiterhin 25% der ganzen Rente. Bei einem Invaliditätsgrad von 40% bis 49% erhöht sich der Rentenanspruch mit jedem IV-Grad-Prozent um 2,5 Prozentpunkte:

IV-Grad	Rentenanspruch in % ganzer Rente
40%	25,0%
41%	27,5%
42%	30,0%
43%	32,5%
44%	35,0%
45%	37,5%
46%	40,0%
47%	42,0%
48%	45,0%
49%	47,5%



- Raster bis 31.12.2021
- Raster ab 1.1.2022: stufenlose Renten

Auswirkungen auf die obligatorische berufliche Vorsorge

Die IVG-Revision hat seinen Niederschlag auch in der Gesetzgebung der obligatorischen beruflichen Vorsorge gefunden, indem zeitgleich Absätze aufgehoben und neue Artikel eingeführt werden:

- Der Absatz 1 in Artikel 24 BVG mit den Bestimmungen zu den Viertelsrenten wird aufgehoben. Stattdessen wird ein neuer Artikel 24a BVG eingefügt, der die neue Logik des stufenlosen Rentenanspruchs gemäss IVG übernimmt.
- Ein neuer Artikel 24b BVG erzeugt die Bindewirkung zwischen der Invaliditätsrente gemäss BVG und dem Invaliditätsgrad gemäss IV, womit die Renten aus der ersten und zweiten Säule in der gleichen Taktrate geändert werden. Somit kann auf die Ergebnisse der IV-Stelle zum IV-Grad und den Leistungsbeginn abgestützt werden.

Zudem hat das Parlament beschlossen, die Garantien bei laufenden Renten stellenweise aufzuheben, indem die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 19. Juni 2020 in die Gesetzgebung aufgenommen wurden. Ziel dabei ist es, laufende Renten möglichst innert zehn Jahren in das neue Rentensystem zu überführen:

- Für Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die im Zeitpunkt der Gesetzesänderung das 55. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bleibt der bisherige Rentenanspruch bestehen, bis sich der Invaliditätsgrad nach Artikel 17 Absatz 1 ATSG ändert.
- Der bisherige Rentenanspruch bleibt auch nach einer Änderung des Invaliditätsgrades nach Artikel 17 Absatz 1 ATSG bestehen, sofern die Anwendung des stufenlosen Rentensystems zur Folge hat, dass der bisherige Rentenanspruch bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrades sinkt oder bei einem Sinken des Invaliditätsgrades ansteigt.
- Für Rentenbezügerinnen und -bezüger, deren Rentenanspruch vor der Gesetzesänderung entstanden ist und die in diesem Zeitpunkt das 30. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wird die Regelung des Rentenanspruchs nach dem stufenlosen Rentensystem spätestens zehn Jahre nach der Gesetzesänderung angewendet. Falls der Rentenbetrag im Vergleich zum bisherigen Betrag sinkt, wird der versicherten Person der bisherige Betrag solange ausgerichtet, bis sich der Invaliditätsgrad nach Artikel 17 Absatz 1 ATSG verändert.
- Während der provisorischen Weiterversicherung nach Artikel 26a ist die Anwendung des stufenlosen Rentensystems aufgeschoben.

Auswirkungen auf die überobligatorische Vorsorge

Der neue Artikel 24a BVG wird in Artikel 49 BVG (Selbständigkeitsbereich) nicht erwähnt, womit die neue Berechnungsart des Rentenanspruches keine Bindewirkung auf die überobligatorische Vorsorge entfaltet. Somit wäre die Anwendung des stufenlosen Rentensystems in diesem Bereich der beruflichen Vorsorge rein freiwillig.

Ob es aus der Optik der Verwaltung und aufgrund der anspruchsvollen Kommunikation gegenüber den Versicherten sinnvoll ist, im überobligatorischen Teil ein anderes Rentensystem (zum Beispiel Beibehaltung der Viertelsrenten) als im Obligatorium zu führen, darf bezweifelt werden. Zu bedenken ist, dass die Wirkung des Rentensystems nicht nur auf den Rentenanspruch beschränkt bleibt, sondern auch eine unmittelbare Wirkung auf die Aufteilung der Versicherung (zum Beispiel Alterskonto) einer teilinvaliden Person in den aktiven und invaliden (passiven) Teil sowie die Grenzbeträge hat, da diese Elemente an den Rentenanspruch gekoppelt sind. Vorsorgeeinrichtungen, die bisher eine grosszügigere Berechnung des Rentenanspruches als mit der Viertelsrenten-Logik kennen, haben jedoch einen geringeren Handlungsdruck beziehungsweise einen grösseren Spielraum.

Als Orientierungshilfe für eine Umstellung von Viertelsrenten auf das neue stufenlose Rentensystem kann auch die Kostenfrage dienen. Sollte die Zahl möglicher Invaliditätsfälle klein sein oder liegen vor allem Fälle mit einem hohen Invaliditätsgrad vor, ist nicht mit einem Kostenschub zu rechnen. Für Vorsorgeeinrichtungen, welche die Risiken Tod und Invalidität kongruent rückgedeckt haben, ist es wichtig zu wissen, wie Rückversicherer das stufenlose Rentensystem für ihre Prämienberechnungen einschätzen. Aufgrund einer Umfrage bei den grösseren Rückversicherern gehen wir davon aus, dass sich keine Prämienerhöhungen ergeben, wenn die Vorsorgeeinrichtung in ihren Vorsorgereglementen das stufenlose Rentensystem einführen würde. Wichtig ist, vor einer Umstellung die aktuelle Versicherungsgesellschaft anzufragen.

Der Fallstrick

Die mögliche Umsetzung des neuen Rentensystems in den Vorsorgereglementen, wie oben beschrieben, beschränkt sich in der Wirkung nur auf neue Invaliditätsfälle ab dem 1. Januar 2022. Hinsichtlich der Überführung laufender Leistungen in das neue Rentensystem ist für das Obligatorium auf die gesetzlichen Übergangsbestimmungen zu verweisen. Was die überobligatorische berufliche Vorsorge anbelangt, so präsentiert sich eine Überführung laufender Leistungen in das neue Rentensystem als etwas komplexer, da diesbezüglich auf die bestehenden Vorsorgereglemente beziehungsweise deren Schlussbestimmungen abzustellen ist. Häufig wird in den Schlussbestimmungen festgehalten, dass dasjenige Vorsorgereglement massgebend ist, das bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit gültig war. Zudem wird selten ein Vorbehalt angebracht, dass laufende Leistungen nachträglich aufgrund neuer Bestimmungen angepasst werden können. Wurde kein solcher Vorbehalt im Vorsorgereglement angebracht, ist davon auszugehen, dass sich die Besitzstandgarantie auch auf die bisherige Rentenabstufung erstreckt¹, allerdings ausschliesslich bezogen auf das bisherige Gesundheitsleiden, das zur Invalidität geführt hat. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt, mithin nach Inkrafttreten des neuen Rentensystems, eine zusätzliche Invalidität aufgrund eines neuen Leidens auftreten, würde diese freilich nach den neuen Bestimmungen beurteilt werden. Damit würden zwei Rentensysteme für eine gewisse Zeit parallel existieren (für Altund Neurentner).

Sieht ein Vorsorgereglement keine Besitzstandsgarantie vor, steht es der Vorsorgeeinrichtung offen, eine entsprechende Überführung laufender Rentenleistungen in das neue Rentensystem vorzusehen. Dies setzt jedoch explizite Übergangsbestimmungen im Vorsorgereglement voraus, welche den Gesetzlichen nachgebildet sein können. Bei einer vorhandenen kongruenten Rückversicherung ist allerdings abzuklären, ob die Versicherung bereit ist, solche Übergangsbestimmungen mitzutragen. Allenfalls muss die Vorsorgeeinrichtung die daraus entstehenden Mehrkosten selber tragen.

Schlussbemerkung

Wie sich das stufenlose Rentensystem bewährt, muss wie immer die Praxis zeigen. Es muss allerdings damit gerechnet werden, dass die Leistungsstreitigkeiten zunehmen werden, da neu jeder Prozentsatz des IV-Grades Bedeutung für die Höhe der Invalidenrente hat.

¹Bei Nicht-Beachtung der bisherigen reglementarischen Rentenabstufungen in der überobligatorischen Vorsorge bei Invaliditätsfällen vor dem 01.01.2022 besteht ein Prozessrisiko mit ungewissem Ausgang,

Elena Fehr Branko Poljak Swiss Life Pension Services AG Eidg. dipl. Pensionsversicherungsexperten

im Oktober 2021

 $Sprechen\ Sie\ mit\ uns.\ Elektronisch.\ Telefonisch.\ Pers\"{o}nlich.$

Swiss Life Pension Services AG Zentweg 13, 3006 Bern Telefon 058 311 22 50, pension.services@slps.ch www.slps.ch Swiss Life Pension Services AG General-Guisan-Quai 40, Postfach, 8022 Zürich Telefon 0800 00 25 25, pension.services@slps.ch www.slps.ch